



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Gutenbergstraße 13  
10587 Berlin

Dr. Josephine Tautz  
Ministerialrätin  
Leiterin des Referates 213  
"Gemeinsamer Bundesausschuss,  
Strukturierte Behandlungsprogramme  
(DMP), Allgemeine medizinische Fragen in  
der GKV"

HAUSANSCHRIFT	Friedrichstraße 191, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT	11055 Berlin
TEL	+49 (0)30 18 441-4514
FAX	+49 (0)30 18 441-3788
E-MAIL	213@bmg.bund.de
INTERNET	www.bundesgesundheitsministerium.de

**Ausschließlich per Fax: 030 - 275838105**

Berlin, 21. Juni 2023

AZ 213 – 21432 – 24

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) gem. § 91 SGB V vom 16. März 2023  
hier: Änderung der Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V  
(ASV-RL):  
Jährliche Anpassung der Appendizes an den aktuellen Einheitlichen  
Bewertungsmaßstab (EBM) und weitere Änderungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Vorlage des o. g. Beschlusses vom 16. März 2023 über eine Änderung der Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V zur Prüfung nach § 94 Absatz 1 SGB V. Im Rahmen der Prüfung wird der G-BA um ergänzende Stellungnahme zu dem folgenden Punkt gebeten:

Der vorgelegte Beschluss enthält noch keine Anpassung des entsprechenden Appendix in Bezug auf den Beschluss des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses (ergBA) nach § 87 Abs. 5a SGB V vom 10. November 2022 mit Wirkung zum 1. Januar 2023. Mit diesem Beschluss wurde folgende neue Gebührenordnungsposition (GOP) geschaffen, die wohl ausschließlich im Rahmen der Leistungserbringung gemäß Anlage 2 b) Mukoviszidose der ASV-RL berechnungsfähig ist: „50700 Problemorientiertes ärztliches Gespräch, das aufgrund einer Mukoviszidose-Erkrankung erforderlich ist“.

Vor dem Hintergrund der Festlegung gemäß § 5 Absatz 1 ASV-RL, wonach die Leistungen, die im Rahmen der ASV von ASV-Berechtigten erbracht werden können, im Appendix der jeweiligen Konkretisierung dieser Richtlinie abschließend definiert sind, entsteht die Frage, ob die

Abrechnung der o.g. GOP für die ASV-Versorgung von Mukoviszidose in der einjährigen Zeit bis zur nächsten Aktualisierung der ASV-RL möglich ist.

Insoweit wird um Erläuterung gebeten, warum der vorgelegte Beschluss des G-BA noch keine Anpassung des entsprechenden Appendix um den Beschluss des ergBA vom 10. November 2022 (mit Wirkung zum 1. Januar 2023) enthält und wie etwaigen diesbezüglichen Rechtsunsicherheiten für die Versorgung der Patientinnen und Patienten mit Mukoviszidose begegnet werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 94 Absatz 1 Satz 3 2. Halbsatz SGB V mit diesem Schreiben der Lauf der Prüffrist des o. a. Beschlusses bis zum Eingang der erbetenen Auskünfte unterbrochen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Josephine Tautz